

# Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates

23.09.2021



## Verbändeanhörung zum

### Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Aktenzeichen: StV 11/7323.2/00-15

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung vom 27.08.2021 und beantwortet diese mit der folgenden Stellungnahme.

#### zu Artikel 1: Fahrerlaubnis-Verordnung

1. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der beabsichtigten Änderung des § 18 Absatz 1 bei Täuschung die Prüfung statt nach sechs Wochen nunmehr erst nach neun Monaten wiederholt werden darf. Damit wird dem Ansinnen des DVR in seinem Vorstandsbeschluss „Verhinderung von Täuschungen bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung“ vom 4.11.2019<sup>1</sup> schon ein Stück weit Rechnung getragen, auch wenn sich der DVR für weitergehende Konsequenzen einsetzt.

2. Es wird begrüßt, dass in der Anlage 7 in Nummer 2.2 ausdrücklich die Verpflichtung eingeführt werden soll, dass Prüfungsfahrzeuge ab 1.1.2024 bzw. 1.1.2028 mit Systemen ausgestattet sein müssen, welche die Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen. Darin erkennt der DVR bereits eine erste Umsetzungsinitiative zu seinem Vorstandsbeschluss „Fahrerassistenzsysteme und automatisierte Fahrfunktionen in der Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung“ vom 28.10.2020<sup>2</sup>.

#### zu Artikel 2: Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Der DVR zeigt sich überrascht, dass mit dem neuen § 4 Absatz 1b Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom Verordnungsgeber bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine derartige Festlegung getroffen werden soll. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wird erst am 27.10.2021 die Ergebnisse des Projekts „Fahranfängervorbereitung in Deutschland – Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts für die Optimierung der Fahrausbildung (OFSA II)“ vorstellen. Diese werden Auswirkungen auf die zukünftige Fahrschülerausbildung haben. Vielmehr fordert der DVR die wissenschaftliche Entwicklung von didaktisch fundierten und zielgruppen- bzw. bedarfsgerechten Blended-Learning-Konzepten, die einen binnendifferenzierten und mit der praktischen Ausbildung verzahnten Unterricht sicherstellen sowie nachweislich lernwirksame Möglichkeiten zur Verbindung der Vorteile von Präsenzlernen und E-Learning bieten. Beim „Blended Learning“ wer-

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.dvr.de/ueber-uns/beschluesse/verhinderung-von-taeschungen-bei-der-theoretischen-fahrerlaubnispruefung>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.dvr.de/ueber-uns/beschluesse/fahrerassistenzsysteme-und-automatisierte-fahrfunktionen-in-der-fahrausbildung-und-fahrerlaubnispruefung>.

# Stellungnahme

## des Deutschen Verkehrssicherheitsrates



19.07.2021

---

den E-Learning-Ansätze (synchron und asynchron) mit Präsenzphasen verbunden, um die Vorteile von Präsenzlernphasen mit den Vorteilen von E-Learning-Phasen zu verbinden. Diese Form des Lernens ist vor allem aus dem Arbeitsschutz bekannt und verbindet die theoretische Wissensvermittlung mit der praktischen Umsetzung. In einem Review verschiedener Metaanalysen zeigte Thalheimer (2017)<sup>3</sup> auf, dass es z. B. für die Lerneffektivität entscheidend ist, dass realistische Entscheidungsfindungen, Wiederholungen, reale Kontexte und Feedback neben anderen Lernfaktoren zu einem besseren Lernerfolg führen, als die reine Vermittlung von Information. Dabei zeigten die Forschungsergebnisse, dass Blended-Learning-Konzepte bessere Lernergebnisse erzielen, als ausschließliche Präsenz- oder E-Learning-Konzepte. Besonders eignet sich Blended-Learning bei heterogenen Lerngruppen.

### zu Artikel 3: Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Der DVR zeigt sich verwundert, dass mit Anlage 2a zu § 4 Absatz 2 (Neu) DV-FahrlG Rahmenanforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form formuliert werden, jedoch keine wissenschaftlichen Qualitätskriterien für die Unterrichtsgestaltung festgelegt werden.

Die Formulierung in der Anlage 2a Nr. 3 a) zu § 4 Absatz 2 drückt z.B. eine technische Anforderung an die Fahrschülerinnen und Fahrschüler aus, die von Seiten der Fahrschulen so nicht kontrolliert werden kann.

Der DVR bittet dringend darum, erst die Ergebnisse von OFSA II zu veröffentlichen und in Fachkreisen zu diskutieren, bevor derartige Manifestierungen vorgenommen werden.

---

<sup>3</sup> Thalheimer, Will (2017): Does elearning work? What the scientific research says!, Work-Learning Research; frei zugänglich unter: <https://www.worklearning.com/wp-content/uploads/2017/10/Does-eLearning-Work-Full-Research-Report-FINAL2.pdf>.